



Freie Turnerschaft „Vorwärts“ von 1901 e.V. Kiel

Satzung

Gültig durch Beschluß der
Mitgliederversammlung am
27. April 1995,
geändert am 26. Februar 1999

Anlagen **Ordnung über Ehrungen**

Geschäftsordnung

Jugendordnung

Vereinssatzung

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen

Freie Turnerschaft „Vorwärts“ von 1901 e.V. Kiel.

Der Verein hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kiel eingetragen.

Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist Kiel.

Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. und der zuständigen Landesfachverbände.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der körperlichen, seelischen und sozialen Entwicklung seiner Mitglieder aller Altersklassen, insbesondere der Jugend.
2. Mittel zur Erreichung des Zwecks sind:
 - a) Durchführung von regelmäßigen Turn-, Spiel- und Sportstunden, von Wettkämpfen, Wanderungen und Ferien- und Freizeitmaßnahmen sowie gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen,
 - b) Bereitstellung von Sportgeräten, Räumen, Plätzen und Einrichtungen zur Durchführung des Sportbetriebes und der Veranstaltungen,
 - c) Ausbildung, Fortbildung und Einsatz von ÜbungsleiterInnen zur Durchführung des Sportbetriebes und der Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein dient den in § 2 bezeichneten gemeinnützigen Zwecken ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) stimmberechtigten Mitgliedern,
- b) nicht-stimmberechtigten Mitgliedern.

Stimmberechtigte Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Aufnahme in den Verein

1. Vorbedingung für die Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung beim Vorstand unter Entrichtung einer Aufnahmegebühr in Höhe eines Monatsbeitrages. Das Geld wird bei Nichtaufnahme zurückerstattet.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat das Recht, einen Aufnahmeantrag abzulehnen. Gründe für die Nichtaufnahme brauchen dem/der BewerberIn nicht bekanntgegeben zu werden.

3. Falls der Ablehnung widersprochen wird, muß der Vorstand den Antrag der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorlegen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben ein Anrecht auf Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, in den Mitgliederversammlungen und Abteilungssitzungen Anträge zu stellen und bei der Fassung von Beschlüssen durch ihr Stimmrecht mitzuwirken.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, sich in die Vereinsämter wählen zu lassen. Davon ausgenommen sind die Vorstandsämter: für sie sind Vereinsmitglieder nach Vollendung des 21. Lebensjahrs wählbar. Für das Amt des Jugendwarts sind Vereinsmitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahrs wählbar.
4. Die Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern zur Verfügung.
5. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. a) Förderung des Sportgedankens im Sinne der in dieser Satzung niedergelegten Grundsätze zum Wohle des Vereins und seiner Mitglieder.
b) Beachtung und Einhaltung von Satzung und Beschlüssen des Vereins.
c) Regelmäßige Zahlung der ordnungsgemäßen Vereinsbeiträge.
2. Jeder Wohnungswechsel ist dem Verein schriftlich an die Geschäftsstelle mitzuteilen.
3. Die Interessen des Vereins sind über die der Abteilung zu setzen.

§ 8 Austritt aus dem Verein

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat möglich.
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich an die Geschäftsstelle zu erfolgen.
3. Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben dem Vorstand gegenüber Rechenschaft abzulegen.

§ 9 Ausschluß aus dem Verein

Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen:

- a) bei vereinsschädigendem Verhalten und bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- b) bei Rückstand der Vereinsbeiträge über 3 Monate. Beiträge sind bis einschließlich des Monats, in dem der Ausschluß erfolgte, nachzuzahlen.

Den Ausschluß vollzieht der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied schriftlich Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 14 Tagen mündlich oder schriftlich zu äußern.

Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; sie muß schriftlich

und binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Die Bestimmung des § 8, Ziffer 3, ist anzuwenden.

§ 10 Die Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand, 3. der Beirat.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Im 1. Quartal des Jahres findet eine Jahreshauptversammlung statt. Sie beschäftigt sich in der Hauptsache mit

- a) den Geschäftsberichten und Entlastungen,
- b) der Genehmigung der Haushaltspläne,
- c) den Wahlen.

Sie wird vom Vorstand einberufen. Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt mit Veröffentlichung der Tagesordnung in der Vereinszeitung bzw. einem anderen geeigneten Medium spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Anträge von Mitgliedern müssen bis 1 Woche vorher schriftlich dem Vorstand vorgelegt werden.

Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift mitgeteilt werden. Die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen müssen protokolliert und durch die Unterschrift von 2 Vorstandsmitgliedern beurkundet werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Den Vorstand bilden:

- der/die 1. Vorsitzende,
- der/die 2. Vorsitzende,
- der/die 1. KassenwartIn,
- der/die 2. KassenwartIn
- der/die Vorsitzende des Zeltlagerausschusses.

Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt, und zwar der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. KassenwartIn und der/die Vorsitzende des Zeltlagerausschusses in den Jahren mit gerader Endziffer; der/die 2. Vorsitzende und der/die 1. KassenwartIn in den Jahren mit ungerader Endziffer.

Wiederwahl ist statthaft. Ersatzwahlen können auf jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 13 Der Beirat

Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand.

Den Beirat bilden die Inhaber der Vereinsämter, die außerhalb des Vorstandes den Bereichen der Vereinsarbeit vorstehen bzw. sie betreuen.

In der Regel sind dieses der/die Technische LeiterIn, die LeiterInnen der einzelnen Abteilungen, der/die JugendwartIn, der/die ProtokollführerIn, der/die Vorsitzende des Heimausschusses, der/die BeisitzerIn.

Der Beirat wird nach den Erfordernissen der Vereinsarbeit durch die Jahreshauptversammlung bestimmt. Die Einrichtung bzw. Auflösung eines Beiratsamtes erfolgt aufgrund eines Abstimmungsbeschlusses nach entsprechendem Antrag.

Die personelle Besetzung erfolgt durch auf den Beschluß folgende Wahl.

Die Einrichtung neuer Beiratsämter und deren Besetzung sowie Ersatzwahlen können auf jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Der Beirat kann gegen die Beschlüsse des Vorstands Einspruch erheben. Aufgrund eines solchen Einspruches muß der Vorstand von ihm beschlossene Maßnahmen unterlassen, sofern nicht Rechtsansprüche anderer beeinträchtigt werden. Die Entscheidung trifft dann die nächste Mitgliederversammlung.

§ 14 Die Ausschüsse des Vereins

Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben ständige und nichtständige Ausschüsse einsetzen.

Die Ausschüsse haben unterstützende und beratende Funktion dem Vorstand gegenüber.

Die Mitglieder des Zeltlager- und des Heimausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 15 Die Abteilungen des Vereins

Die Einrichtung von Abteilungen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Angehörige der Abteilungen sind grundsätzlich Vereinsmitglieder.

Für die Abteilungen gelten folgende Bestimmungen:

1. Alles Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
2. Der Vorstand hat das Recht, die vorläufige Auflösung von Abteilungen zu beschließen. Die endgültige Beschlußfassung liegt bei der nächsten Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, allen Veranstaltungen, Versammlungen und Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beizuwohnen und sich an den Verhandlungen beratend zu beteiligen. Erheben sie gegen die Beschlüsse der Abteilungen Einspruch, so hat dieser aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.
4. Die AbteilungsleiterInnen haben die Pflicht, den Vorstand von wichtigen Versammlungen und Veranstaltungen ihrer Abteilungen vorher zu unterrichten.
5. Der Verein hat eine Jugendabteilung. In dieser werden – über den Rahmen der sportlichen Betätigung

hinaus – Zeltlager, Heimabende und kulturelle Veranstaltungen für Jugendliche durchgeführt, die weitgehend von ihnen selbst gestaltet werden.

Die Jugendabteilung wählt den/die JugendwartIn. Seine/Ihre Wahl wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Ist keine Wahl durch die Jugendabteilung erfolgt, so kann die Mitgliederversammlung einen/eine JugendwartIn wählen.

Die LeiterInnen von Ferienmaßnahmen werden vom Vorstand eingesetzt.

§ 16 Mitgliedsbeiträge

1. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag kann durch den Vorstand ermäßigt, gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Mitglied unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist. Ermäßigung, Stundung oder Erlaß werden nur auf Antrag gewährt.

§ 17 Einnahmen des Vereins

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- a) den Mitgliedsbeiträgen,
- b) den Aufnahmegebühren und
- c) sonstigen Einnahmen.

§ 18 Ausgaben des Vereins

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus

- a) Verwaltungsausgaben,
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2 und
- c) sonstigen Ausgaben.

§ 19 Die Haushaltspläne des Vereins

Für jedes laufende Geschäftsjahr sind vom Vorstand für alle bestehenden Kassen Haushaltspläne vorzulegen. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Die Genehmigung der Haushaltsvoranschläge obliegt der Jahreshauptversammlung.

Die Ausgaben dürfen in ihrer Gesamtheit die Einnahmen nicht überschreiten.

Der Vorstand kann zur Fortführung der laufenden Geschäfte vom Beginn des Geschäftsjahres bis zur Jahreshauptversammlung monatlich bis zu 10 % der in den letztjährigen Haushaltsplänen vorgesehenen Ausgaben tätigen.

Im Rahmen der genehmigten Haushaltspläne kann der Vorstand Ausgaben ohne eine weitere Zustimmung der Versammlung vornehmen.

§ 20 Die Rechnungslegung

Der Vorstand hat für das vergangene Geschäftsjahr für alle bestehenden Kassen die Kassenberichte mit dem Jahresabschluß der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 21 Die Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren 3 Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.

Wiederwahl ist erst auf der nächsten Jahreshauptversammlung zulässig.

2. Die KassenprüferInnen haben die Kassen des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die KassenprüferInnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenswartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 22 Ehrungen

Ehrungen durch den Verein regelt die „Ordnung über Ehrungen“; diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 23 Gerichtsbarkeit

Für alle schuldrechtlichen Streitigkeiten des Vereins mit Mitgliedern oder Außenstehenden ist nur der ordentliche Gerichtsweg zulässig.

Im Falle strafbarer Handlungen gegen den Verein und im Verein ist der Vorstand zur Stellung eines Strafantrages berechtigt.

Für Schäden, die dem Verein aus dem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten eines oder mehrerer Mitglieder entstehen, haften diese einzeln oder gemeinsam.

§ 24 Haftung und Versicherung

1. Treten während seiner Veranstaltungen Schäden an Gegenständen von Teilnehmern oder Besuchern bzw. tritt der Verlust solcher Gegenstände ein, so haftet der Verein dafür nicht.
2. Alle Mitglieder sind im Rahmen der Sportunfallhilfe über den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. versichert.

§ 25 Geschäftsordnung

Die Organe des Vereins führen ihre Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Satzung und der Geschäftsordnung. Diese bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Die „Geschäftsordnung“ ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 26 Auflösung des Vereins

Der Verein muß aufgelöst werden, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder es beantragt und eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ mit 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließt.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Aufgrund des § 22 ihrer Satzung hat sich die Freie Turnerschaft „Vorwärts“ von 1901 e.V. Kiel die nachstehende

Ordnung über Ehrungen

gegeben:

I. Allgemeines

Die Ehrungen von Mitgliedern werden vom Vorstand und die Ehrungen anderer Personen vom Vorstand und Beirat beschlossen.

Aus der Mitgliedschaft heraus kann beim Vorstand die Ehrung einzelner Mitglieder oder von Personen angeregt werden.

II. Ehrennadeln

Der Verein kann Ehrennadeln verleihen, und zwar:

- a) Die Jugendnadel an Mitglieder nach vollendetem 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, wenn sie dem Verein 5 Jahre ununterbrochen angehört haben.

Die Jugendnadel ist die Vereinsnadel mit einem offenen bronzenen Eichenkranz.

- b) Die bronzene Vereinsnadel an Mitglieder nach einer ununterbrochenen 10jährigen Mitgliedschaft nach vollendetem 16. Lebensjahr.

Die bronzene Vereinsnadel ist die Vereinsnadel mit einem geschlossenen bronzenen Eichenkranz.

- c) Die silberne Ehrennadel an Mitglieder nach einer ununterbrochenen 25jährigen Mitgliedschaft nach vollendetem 16. Lebensjahr.

Zur silbernen Ehrennadel wird eine Verleihungsurkunde ausgestellt.

Die silberne Ehrennadel ist die Vereinsnadel mit einem geschlossenen silbernen Eichenkranz.

- d) Die goldene Ehrennadel an Mitglieder nach einer ununterbrochenen 40jährigen Mitgliedschaft nach vollendetem 16. Lebensjahr.

Mit der Verleihung wird eine Verleihungsurkunde ausgestellt.

Die goldene Ehrennadel ist die Vereinsnadel mit einem geschlossenen goldenen Eichenkranz.

- e) Die goldene Verdienstnadel für außergewöhnliche und langjährige Verdienste um den Verein.

Die Verleihung wird durch eine Verleihungsurkunde bestätigt.

Die goldene Verdienstnadel ist die goldene Ehrennadel mit einer goldenen Metallschleife.

III. Ehrenschild

Das Ehrenschild des Vereins wird verliehen an Mitglieder nach einer ununterbrochenen 50jährigen Mitgliedschaft nach vollendetem 16. Lebensjahr.

Zum Ehrenschild wird eine Verleihungsurkunde ausgehändigt.

IV. Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann verliehen werden an Mitglieder, die nach vollendetem 16. Lebensjahr dem Verein 60 Jahre ununterbrochen angehört haben, und an Personen, denen für ihre Verdienste um den Verein bereits die goldene Verdienstnadel verliehen wurde und die sich nach dieser Verleihung noch weitere hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch einen Ehrenbrief ausgewiesen. Mit der Ernennung ist die Übergabe der goldenen Verdienstnadel verbunden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

V. Ehrenvorsitzender

1. Ehrenvorsitzende/r des Vereins kann ein Ehrenmitglied werden, welches sich um das Wohl des Vereins weitere hervorragende Verdienste erworben hat.
2. Der/die Ehrenvorsitzende wird auf Lebenszeit von der Jahreshauptversammlung gewählt.
3. Der/die Ehrenvorsitzende erhält einen besonderen Ehrenbrief.
4. Ehrenvorsitzende/r kann jeweils nur ein Mitglied des Vereins sein.

VI. Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 7. Februar 1964 mit Mehrheit beschlossen und ihre Gültigkeit mit Ergänzungen auf den Mitgliederversammlungen am 23. September 1983 und am 27. April 1995 bestätigt.

Aufgrund des § 25 ihrer Satzung hat sich die Freie Turnerschaft „Vorwärts“ von 1901 e.V. Kiel die nachstehende

Geschäftsordnung

gegeben:

I. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Im 1. Quartal des Jahres findet eine Jahreshauptversammlung statt. Sie beschäftigt sich in der Hauptsache mit
 - a) den Geschäftsberichten und Entlastungen,
 - b) der Genehmigung der Haushaltspläne,
 - c) den Neuwahlen.
3. Sie wird vom Vorstand einberufen. Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt mit Veröffentlichung der Tagesordnung in der Vereinszeitung bzw. einem anderen geeigneten Medium spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Anträge von Mitgliedern müssen bis eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand vorgelegt werden. In der Versammlung hat der/die AntragstellerIn zuerst das Wort zur Begründung seines/ihrer Antrages und vor der Abstimmung das Schlußwort.
Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift mitgeteilt werden.
5. Die Leitung der Versammlung liegt in Händen des/der 1. oder 2. Vorsitzenden oder des/der hierzu von der Versammlung Beauftragten.
6. Jede Mitgliederversammlung muß eine Tagesordnung haben. Diese ist vor Eintritt in die Versammlung zu genehmigen.
7. Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung geschieht durch Erheben einer Hand. Auf Antrag ist eine schriftliche – geheime – Abstimmung vorzunehmen.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem die gefaßten Beschlüsse unmißverständlich wiedergegeben sind. Protokolle sind der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zwecks Genehmigung zur Kenntnis zu bringen und nach Genehmigung vom/von der Protokollführer/in und einem weiteren Mitglied des Vorstandes durch Unterschrift anzuerkennen.

II. Geschäftsführung

1. Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen vom/von der 1. Vorsitzenden einberufen. An seinen Sitzungen nehmen vom Beirat der/die Technische LeiterIn als dessen SprecherIn und der/die ProtokollführerIn mit beratender Stimme teil. Nach Bedarf ist die Sitzung um den Beirat zu erweitern.
2. Jede Vorstands- bzw. Vorstands- und Beiratssitzung muß eine Tagesordnung haben. Diese ist vor Eintritt in die Verhandlung zu genehmigen.
3. Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung geschieht durch Erheben einer Hand. Auf Antrag ist eine schriftliche – geheime – Abstimmung vorzunehmen.
4. Über jede Vorstands- bzw. Vorstands- und Beiratssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem die gefaßten Beschlüsse unmißverständlich wiedergegeben sind. Protokolle sind der nächstfolgenden Sitzung zwecks Genehmigung zur Kenntnis zu bringen.
5. Der/die Technische LeiterIn kann darüber hinaus eigene Sitzungen des Beirats einberufen. Der/die 1. Vorsitzende nimmt mit beratender Stimme an diesen Sitzungen teil. Das Protokoll darüber ist dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen zuzustellen.

III. Redeordnung

1. Wer zur Sache sprechen will, muß sich zu Wort melden. Das Wort wird ihm/ihr vom/von der VersammlungsleiterIn erteilt.
2. Der/die VersammlungsleiterIn bestimmt die Reihenfolge der RednerInnen. In der Regel ist dafür die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgeblich. Jede/r TeilnehmerIn kann seinen/ihren Platz in der Rednerliste einem/r anderen abtreten.
3. Zur Geschäftsordnung muß das Wort jederzeit gegeben werden. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.
4. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf zur Beratung stehende Gegenstände beziehen und nicht länger als 5 Minuten dauern.
5. Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluß der Beratung eines Gegenstandes bzw. zum Schluß der Sitzung zulässig. Sie dürfen nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.
6. Auch außerhalb der Tagesordnung kann der/die VersammlungsleiterIn das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen, die ihm/ihr während der Versammlung oder Sitzung vorher schriftlich mitzuteilen ist.
7. Die Versammlung oder Sitzung kann auf Vorschlag des/der VersammlungsleiterIn für einzelne Beratungsgegenstände die Redezeit auf einer Höchstdauer beschränken. Die Versammlung oder Sitzung beschließt darüber ohne Beratung. Spricht ein/e TeilnehmerIn länger, so entzieht der/die VersammlungsleiterIn ihm/ihr nach einmaliger Mahnung das Wort. Der/die TeilnehmerIn darf das Wort

zu diesem Gegenstand bis zum Beginn der Abstimmung nicht wieder erhalten.

8. Kein/e TeilnehmerIn darf während der gleichen Beratung ohne Zustimmung der Versammlung oder Sitzung zu demselben Beratungsgegenstand mehr als zweimal sprechen.
9. Der/die VersammlungsleiterIn erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet.
10. Nach Schluß der Beratung und Abgabe persönlicher Bemerkungen eröffnet der/die VersammlungsleiterIn die Abstimmung.
11. Er/sie stellt die Fragen so, daß sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen. Der/die VersammlungsleiterIn hat zuerst festzustellen, wer dem Antrag zustimmt, danach als Gegenprobe, wer den Antrag ablehnt, schließlich – soweit erforderlich – wer sich der Stimme enthalten hat.
12. Unmittelbar vor der Abstimmung ist auf Wunsch der genaue Text des Antrags zu verlesen, über den abgestimmt werden soll.
13. Sogleich nach jeder Abstimmung wird das Ergebnis festgestellt und durch den/die VersammlungsleiterIn verkündet.
14. Zu einem durch Abstimmung erledigten Gegenstand darf in derselben Versammlung oder Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.
15. Der/die VersammlungsleiterIn kann RednerInnen, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, mit Nennung des Namens zur Sache aufrufen.
16. Wenn ein/e Versammlungs- oder SitzungsteilnehmerIn die Ordnung verletzt, ruft der/die VersammlungsleiterIn ihn/sie mit Nennung des Namens „zur Ordnung“.
17. Ist ein/e RednerIn dreimal in derselben Rede „zur Ordnung“ gerufen worden, so kann der/die VersammlungsleiterIn ihm/ihr das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf „Zur Sache“ oder „Zur Ordnung“ muß der/die VersammlungsleiterIn auf diese Folge hinweisen.
18. Ist einem/r RednerIn das Wort entzogen worden, so darf er/sie es zu diesem Gegenstand bis zur Eröffnung der Abstimmung nicht wieder erhalten.
19. Wegen gröblicher Störung der Ordnung kann der/die VersammlungsleiterIn eine/n TeilnehmerIn von der Versammlung oder Sitzung ausschließen. Diese/r hat den Raum sofort zu verlassen. Tut er/sie dies trotz Aufforderung der/des VersammlungsleitersIn nicht, so wird die Versammlung oder Sitzung unterbrochen oder aufgehoben.

IV. Abweichen von der Geschäftsordnung

1. Abweichungen von der Geschäftsordnung bedürfen in jedem einzelnen Falle der Genehmigung durch die Versammlung oder Sitzung. Bestimmungen der Vereinssatzung dürfen den Abweichungen nicht entgegenstehen.

2. Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der/die VersammlungsleiterIn

3. Diese Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

V. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 7. Februar 1964 einstimmig beschlossen und auf den Mitgliederversammlungen am 23. September 1983 und am 27. April 1995 neu gefaßt und angenommen.

Jugendordnung

der Freien Turnerschaft „Vorwärts“ von 1901 e.V., Kiel

1. Die Jugend der FT „Vorwärts“ ist eine Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen gemäß der Vereinssatzung sowie der JugendmitarbeiterInnen des Vereins. Sie ist ein freiwilliger organisatorischer Zusammenschluß von jungen Menschen, der selbständig jugendpflegerische Ziele verfolgt.
2. Sie setzt sich zum Ziel, die körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte der Jugend dieser Gemeinschaft zu fördern.
Die Jugend der FT „Vorwärts“ achtet die Menschenrechte, sie tritt für den freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung ein, fördert die Jugendarbeit im Sinne des Grundgesetzes und ist für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der öffentlichen Mittel.
3. Oberstes Organ ist die Jugendversammlung. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Wenn mehr als 30 Jugendliche, der/die JugendwartIn oder der Jugendausschuß die Einberufung der Jugendversammlung verlangen, muß sie einberufen werden.
4. Anträge an die Jugendversammlung müssen 14 Tage vorher beim Jugendausschuß vorliegen. Die Anträge müssen entsprechend begründet sein. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Aufgaben der Jugendversammlung:
 - a) Entgegennahme des Jugendberichtes des/der Jugendwartes/in,
 - b) Entlastung des/der Jugendwartes/in und des Jugendausschusses,
 - c) Wahl des/der Jugendwartes/in sowie Wahl des/der Stellvertreters/in, des/der Schriftführers/in und der Mädelwartin,
 - d) Vorschläge und Verbesserungen zur Förderung der Jugendarbeit.
6. Stimmrecht auf der Jugendversammlung:
 - a) Stimmberechtigt sind alle Kinder und Jugendliche vom 12. Lebensjahr an, einschließlich derjenigen Mitarbeiter, die in der Jugendarbeit tätig sind.
 - b) Beschlüsse und Wahlen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen wirksam.
7. Zusammensetzung des Jugendausschusses:
Jede Abteilung wählt und meldet dem Jugendwart zwei geeignete Mitarbeiter für den Jugendausschuß. Für das Stimmrecht gilt Ziffer 6 der Jugendordnung entsprechend. Den Vorsitz im Jugendausschuß führt der Jugendwart. Ist der Jugendwart verhindert, nimmt sein Stellvertreter automatisch dessen Rechte ein.
8. Aufgaben des Jugendwartes:
 - a) Er führt den Vorsitz im Jugendausschuß,
 - b) er hat die Aufgabe, die freiwillige und selbständige Übernahme und Ausführung der freien Jugendhilfe im Verein zu gewährleisten.
9. Aufgaben des Jugendausschusses:
Der Jugendausschuß steht dem Jugendwart beratend zur Seite und unterstützt ihn in seiner Arbeit. Er berät und beschließt Maßnahmen zur Jugendförderung innerhalb des Vereins. Er beschäftigt sich mit den Problemen der gesamten Jugendarbeit des Vereins. Er fungiert als Bindeglied zwischen dem Vorstand und der Vereinsjugend.
10. Bei Auflösung der Jugendabteilung muß sichergestellt sein, daß das verbleibende Vermögen der Jugendabteilung weiterhin Zwecken der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt wird.
11. Änderung der Jugendordnung:
Für eine Änderung dieser Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der Jugendversammlung erforderlich. Anträge zur Änderung der Jugendordnung müssen mit vollem Wortlaut eingebracht werden. Sie bedürfen später der Zustimmung der Vereinsversammlung.

Genehmigt vom Jugendamt der Landeshauptstadt Kiel
30. Juni 1981

Die geschlechtsneutrale Fassung wurde ohne Änderung des Inhalts am 27. April 1995 mit der Neufassung der Satzung eingebracht.